

Verwaltungsbericht der Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern

Autor(en): **Räz / Stockmar**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): - **(1880)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-416264>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verwaltungsbericht

der

Direktion des Gemeindewesens des Kantons Bern

für

das Jahr 1880.

Direktor: Herr Regierungsrath **Räz.**

Stellvertreter: Herr Regierungsrath **Stockmar.**

I. Gesetzgebung.

Dieses Verwaltungsjahr hat mehrere gesetzgebende Erlasse gebracht, welche theils im Bestand der Gemeinden, theils in deren Gebietsumfang erhebliche Veränderungen nach sich ziehen. Es sind folgende:

- 1) Das Dekret betreffend die Erhebung des theilweise bereits als Kirchgemeinde behandelten Helfereibezirks Wasen zu einer förmlichen Kirchgemeinde, vom 10. März 1880.
- 2) Dekret über die Lostrennung der Ortschaft Roselet, Einwohnergemeinde Muriaux, von der Kirchgemeinde Saignelégier und Zuthellung derselben zur Kirchgemeinde Breuleux, vom 26. Mai 1880.
- 3) Dekret betreffend Aenderungen in der Gebiets-eintheilung der Kirchspiele Bremgarten und Kirchlindach und Vereinigung der Gemeinden Kirchlindach und Bremgarten-Stadtgericht zu einer einheitlichen Gemeinde, vom 29. Mai 1880.
- 4) Dekret über die Abtrennung einer Landparzelle, genannt «Pré de Macolin», von der Gemeinde Orvin, beziehungsweise von dem Amtsbezirk Courtelary, und Vereinigung dieses Landabschnittes mit der Gemeinde Evilard, beziehungsweise mit dem Amtsbezirk Biel, vom 29. Mai 1880.

- 5) Dekret über die Einverleibung der Burggüter, rücksichtlich der Verwaltung der Schulangelegenheiten, in die Gemeindebezirke Aeschlen und Bleiken, vom 26. November 1880.

Das Dekret unter Ziffer 2 wurde durch die Direktion des Kirchenwesens und der Justiz und Polizei dem Grossen Rathe vorgelegt. Die Vorlage der übrigen geschah durch hierseitige Direktion.

An Rekursen betreffend Angelegenheiten des Gemeindewesens sind zur Zeit vor dem Grossen Rathe noch hängig:

- 1) Derjenige der gemischten Gemeinde Lamlingen.
- 2) Beschwerde der Kirchgemeinde Wasen gegen einen Beschluss des Regierungsrathes in Sachen der Trennung dieser Gemeinde von Sumiswald.

II. Bestand der Gemeinden.

Dieser hat sich durch oben zitierte Dekrete in der Weise verändert, dass die Zahl der Ortsgemeinden um eine (Bremgarten-Stadtgericht) vermindert und die der Kirchgemeinden um eine (Wasen) vermehrt worden ist.

Das Dekret betreffend die Zuteilung der bei Oberdiessbach gelegenen Höfe, «Burggüter» genannt, an die Einwohnergemeinden Aeschlen und Bleiken, soweit es die Verwaltung des Schulwesens betrifft, erscheint nur als eine Vervollständigung desjenigen vom 29. Mai 1852, wodurch jene Höfe bereits in administrativer und polizeilicher Beziehung den genannten Gemeinden zugeteilt wurden. Die Burggüter hatten bis jetzt in Betreff der Verwaltung des Schulwesens zu der Schulgemeinde Diessbach-Hauben-Freimettigen gehört.

III. Organisation und Verwaltung.

Die im Bericht des Vorjahres angedeuteten Verhandlungen mit der Regierung des Kantons Freiburg, betreffend Revision der Uebereinkunft vom 3. Januar 1812 über die kirchlichen Verhältnisse der Gemeinden Ferenbalm und Kerzers, haben vorläufig zum Abschluss einer provisorischen Uebereinkunft geführt, durch welche die nöthig werdenden Pfarrwahlen für die genannten Kirchgemeinden in einer der gegenwärtigen bernischen und freiburgischen Kirchengesetzgebung entsprechenden Weise normirt werden. Damit ist für den Augenblick dem Bedürfnisse Genüge geleistet. Die Verhandlungen werden aber fortgesetzt werden, um zu einem definitiven Abschluss zu kommen.

Die durch die Kirchengesetzgebung bedingte Ausscheidung des Vermögens mit ortspolizeilichem Zwecke aus dem Vermögen der Kirchgemeinden geht nach den hierseits getroffenen Anbahnungen in befriedigender Weise vorwärts. Sie bietet übrigens da, wo in den Gemeinden guter Wille zur Lösung der Aufgabe vorhanden ist, keine bedeutenden Schwierigkeiten.

Die seit dem Grossrathsbeschluss vom 12. November 1879 schwebende Frage der Revision des Gemeindesteuergesetzes ist von hierseitiger Direktion nicht aus den Augen verloren worden; sie wird den Behörden ein Gesetzprojekt vorlegen, sobald die in Aussicht stehende Revision der Staatssteuergesetzgebung ihren Abschluss gefunden haben wird. Vorher kann nicht wohl eine bestimmte Vorlage gemacht werden.

Während des Berichtsjahres gelangten auf hierseitige Prüfung und Begutachtung hin zur regierungsräthlichen Genehmigung:

- 6 Kirchgemeinde-Organisationsreglemente.
- 8 Ausscheidungsakte zwischen Kirchgemeinden und Ortsgemeinden.
- 19 Organisationsreglemente von Einwohner-, Bürger- und Schulgemeinden.
- 26 Verwaltungsreglemente für einzelne Zweige der Gemeindeverwaltung, wie Wegpolizei, Gemeindewerk, Gemeindesteuern etc.

Ferner gelangten auf hierseitigen Vortrag hin zur oberinstanzlichen Entscheidung durch den Regierungsrath:

- 6 Beschwerden wegen Gemeindewahlen.
- 3 Beschwerden gegen Rechnungspassationen.

3 Steuerstreitigkeiten.

14 Streitigkeiten betreffend andere Fragen der Gemeindeverwaltung.

9 Nutzungsstreitigkeiten.

In vier von diesen Streitfällen wurde der erstinstanzliche Entscheid abgeändert oder aufgehoben; in den übrigen bestätigt.

Eine Anzahl anderer Beschwerden und Anfragen verschiedenen Inhalts über Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung wurden theils durch die Direktion selbst erledigt, theils auf deren Vortrag durch den Regierungsrath.

Unter obigen Entscheidungen sind indessen nur wenige von allgemeinerem Interesse für die Gemeindeverwaltung. Es mögen folgende daraus hervorgehoben werden:

Es ist einem Gemeinderathe gestattet, eine seiner Kompetenz zugewiesene Wahl auch noch aus andern gewichtigen Gründen, als den in § 38 Gemeindegesetz vorgesehenen, der Gemeindeversammlung zuzuweisen. Ein Einspruch gegen eine derartige Delegation des Wahlrechts ist von den an der Versammlung anwesenden Bürgern vor dem Eintreten auf die Wahl anzubringen, geschieht diess nicht, so haben diese Bürger ihr Einspruchsrecht verloren.

Die Stelle des Feldmausers ist keine Gemeindeanstellung, wenn sie nicht als solche ausdrücklich im Gemeindeorganisationsreglement vorgesehen ist; es kann daher dessen Besoldung nicht aus den Einnahmen der Gemeinde bezahlt oder auf allgemeinverbindliche Weise an der Gemeindeversammlung festgesetzt werden. Dessen Wahl und Bezahlung ist in solchen Fällen Sache des Uebereinkommens der betheiligten Grundbesitzer.

In einer Kirchgemeinde des katholischen Jura hatten sämtliche Mitglieder einige Wochen nach ihrer periodischen Wiederwahl ihre Entlassung eingereicht. Die Kirchgemeinde musste durch regierungstatthalteramtlichen Befehl zur Neubesetzung der Kirchgemeinderathsstellen besammelt werden; es wurde dann auch ein neuer Kirchgemeinderath, bestehend aus Präsidenten und acht Mitgliedern, gewählt. Nach Verfluss von anderthalb Jahren nach dieser Wiederbesetzung verlangte ein Mitglied der Kirchgemeinde, dass die Mitglieder jener Behörde sogleich zu funktioniren aufhören und dass eine periodische Neuwahl des Kirchgemeinderathes auszuschreiben sei, indem die Mitglieder der dermaligen Behörde bloss die zweijährige Amtsperiode der früher gewählten, nachher aber zurückgetretenen Kirchgemeinderäthe zu vollenden hätten. Der Regierungsrath fand aber, in Uebereinstimmung mit dem erstinstanzlichen Entscheide des Regierungstatthalters, dass das 2. Alinea des § 15 des Kirchengesetzes, welches bei interimistischen Erledigungen von Kirchgemeinderathsstellen den Neugewählten bloss für den Rest der Amtsdauer desjenigen eintreten lässt, dessen Stelle vakant geworden war, bloss Anwendung finden könne für zufällige Vakanzen einzelner Mitgliederstellen, nicht aber, sobald es sich um eine totale Neubestellung des Kirchgemeinderathes handle; denn eine Behörde, vom Standpunkte der Gesamtheit aus betrachtet, könne niemals als bloss temporäre Repräsentantin ihrer Vorgängerin angesehen werden,

sondern sei sowohl in Bezug auf die Zeitdauer ihrer Funktionen, als in Ansehung ihrer Amtsattribute selbst ein von jener durchaus unabhängiges Organ. Demnach wurde das angedeutete Ausschreibungsbegehren zurückgewiesen.

Bei den Regierungsstatthalterämtern langten die auf nachstehender Uebersicht verzeichneten Beschwerden gegen Gemeinden und Gemeindebeschlüsse ein.

Amtsbezirk.	Eingelangte Beschwerden.	Erledigt durch		Unerledigt.	Gegenstände der Beschwerden.					
		Vergleich oder Abstand.	Entscheid.		Nutzungen.	Wahlen.	Allgemeine Verwaltungsgegenstände.	Steuern und öffentliche Leistungen.	Strassen-, Wasser- und Hochbauten.	Weigerung gegen Annahme von Beamtungen.
Aarberg	6	1	5	—	4	1	1	—	—	—
Aarwangen	8	5	3	—	—	6	1	1	—	—
Bern	9	—	9	—	—	—	4	4	1	—
Biel	1	—	1	—	—	1	—	—	—	—
Büren	4	2	1	1	—	—	—	—	—	?
Burgdorf	12	1	11	—	4	—	7	—	—	1
Courtelary	13	1	12	—	2	1	5	5	—	—
Delsberg	24	—	24	?	—	—	—	—	—	—
Erlach	3	—	2	1	—	2	1	—	—	—
Fraubrunnen	7	2	4	1	5	1	—	—	1	—
Freibergen	12	—	12	—	5	3	4	—	—	—
Frutigen	6	—	6	—	4	—	2	—	—	—
Interlaken	10	4	6	—	?	—	—	—	—	—
Konolfingen	2	—	1	—	—	2	—	—	—	—
Laufen	7	2	3	2	1	2	2	2	—	—
Laupen	1	—	1	—	—	—	1	—	—	—
Münster	17	9	8	—	5	5	5	2	—	—
Neuenstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidau	6	3	3	—	3	2	—	1	—	—
Oberhasle	1	—	1	—	—	—	1	—	—	—
Pruntrut	72	6	66	—	?	?	?	?	?	?
Saanen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwarzenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Seftigen	4	3	—	1	4	—	—	—	—	—
Signau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Obersimmenthal	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Niedersimmenthal	3	—	3	—	3	—	—	—	—	—
Thun	25	13	7	5	—	4	11	6	4	—
Trachselwald	1	1	—	—	—	1	—	—	—	—
Wangen	11	4	7	—	3	2	5	1	—	—

Verfügungen, die in das Gebiet der Aufsichtspflicht über das Gemeindewesen fallen, hat der Regierungsrath, auf den Antrag der hierseitigen Direktion, folgende getroffen:

48 Ermächtigungen zu Aufnahme von Anleihen an 35 Ortsgemeinden und 13 Bürgergemeinden. Die Totalsumme dieser Anleihen beträgt Fr. 4,921,000. Sie rubriziren sich nach ihrem Zwecke folgendermassen:

Anleihen zu Schulhausbauten	Fr. 156,500
» zu Entsempfungen, Strassenbauten u. Flusskorrekationen	» 200,000
» zu Abtragung oder Konversion älterer Schulden	» 4,539,700
Uebertrag	Fr. 4,896,200

Uebertrag	Fr. 4,896,200
Anleihen zu Deckung sonstiger Gemeindeausgaben, betreffend Armenwesen, Vermessungswesen, Landankäufe etc.	» 15,300
» zu Eisenbahnsbventionen	» 9,500
Total	Fr. 4,921,000

16 Ermächtigungen an Gemeinden zur Verwendung eines Theils ihres Kapitalvermögens. Hiebei ist jedoch zu bemerken, dass diese Verwendungen jeweilen nur ganz unbedeutende Summen betreffen, oder wenn sie grössere umfassen, nur unter der Bedingung ertheilt werden, dass die zu verwendende Summe binnen eines bestimmten Zeitraumes aus den Einnahmen der laufenden Verwaltung wieder im Kapitalbestande ersetzt werde.

7 Gemeinden wurden zu Ankauf von Liegenschaften ermächtigt, deren Preis den Betrag der Grundsteuerschätzung überstieg, und 29 jurassische Gemeinden wurden ermächtigt, ihre Aktien auf die Jurabahn theilweise oder sämmtlich zum jeweiligen Tageskurse zu veräussern. Die Zahl der auf diese Weise verkauften Aktien beträgt bei 4800 Stück. Der Erlös davon wurde fast durchgehends zu Reduzierung der Gemeindeschulden verwendet.

Bürgerrechtszusicherungen nach § 74 des Gemeindegesetzes wurden 9 genehmigt. Die sämmtlichen während des Berichtsjahres stattgefundenen Bürgerannahmen vertheilen sich auf folgende Gemeinden:

	Kantonsbürger.	Schweizerbürger aus andern Kantonen.	Ausländer.	Total.
Aegerten	—	—	4	4
Bern	7	3	2	12
Bolligen	1	—	—	1
Buchholterberg	—	—	1	1
Burgdorf	—	2	—	2
Gadmen	—	—	2	2
Guggisberg	—	—	1	1
Guttannen	—	—	3	3
St. Immer	—	—	1	1
Innertkirchen	—	—	1	1
Kirchberg	—	1	—	1
Lütschenthal	—	—	1	1
Neuenstadt	1	1	—	2
Rüthi bei Thurnen	—	2	—	2
Thun	—	1	—	1
Unterseen	—	—	1	1
St. Ursanne	—	—	1	1
Worben	—	—	1	1
Zollikofen	—	—	1	1

Die Amtsberichte der Regierungsstatthalter bezeichnen die Verwaltung der meisten Gemeindebehörden als befriedigend, theils als sehr gut. Wo Rückstände und Säumnisse vorkommen, wird meistens der Gemeindeschreiber als Ursache davon bezeichnet, obschon zu bemerken ist, dass in sehr vielen Fällen der Grund der Stockung auch andern Faktoren muss beigemessen werden.

Ausserordentliche Massregeln sind zur Anwendung gekommen gegenüber der gemischten Gemeinde Bassecourt, welche wegen Widersetzlichkeit bevogtet wurde, und gegen den Gemeinderath von Noirmont, der wegen grober Unregelmässigkeiten im Rechnungswesen und in der Gemeindeverwaltung überhaupt auf zwei Jahre in seinen Funktionen eingestellt wurde. Letztere Massregel soll jedoch nach einem spätern Beschluss des Regierungsrathes auf Ende Juni 1881 wieder dahinfallen, da die Gründe, welche sie herbeigeführt haben, inzwischen grösstentheils gehoben worden sind.

Fälle strengen Einschreitens gegen einzelne Gemeindebeamte sind 7 vorgekommen, theils wegen Saumseligkeit in der Ablieferung von Rechnungssaldi, in der Rechnungslegung oder wegen sonstiger Pflichtvergessenheiten.

Dagegen wurde die im Jahre 1875 gegen die Sektions- und Schulgemeinde Baggwyl verhängte Bevogtung wieder aufgehoben. Auch konnte der s. Z. dem Gemeinderath von Gadmen beigeordnete Kommissär wieder entlassen werden.

B. Rechnungswesen.

Auf Ende des Berichtjahres standen noch folgende Gemeinderechnungen aus. In den Amtsbezirken:

Aarberg.

Aarberg, Ortsguts- und Schulgutsrechnung pro 1879.
Kallnach, Ortsguts- und Schulgutsrechnung pro 1879.
Lyss, Ortsguts- und Schulgutsrechnung pro 1879.
Schüpberg, Baggwyl, Wyler, Schulgutsrechnungen pro 1879.
Kallnach, Kappelen und Wierezwyl, Bürgergutsrechnungen pro 1879.

Aarwangen.

Rohrbach, Ortsgutsrechnung pro 1879 und Armenwaldrechnung pro 1876/79.

Bern.

Möriswyl, Schulgutsrechnung pro 1879.

Büren.

Leuzigen, Bürgerseckelmeisterrechnung pro 1879.
Reiben, Bürgerseckelmeisterrechnung pro 1879.
Lengnau, Kirchenguts- und Schulgutsrechnung pro 1879.
Meinisberg, Bürgergutsrechnung pro 1879.

Erlach.

Ins, Gemeindegutsrechnung pro 1879.
Lüscherz, » » »
Müntschemier, » » »
Siselen, » » »

Freibergen.

Noirmont, Ortsguts- und Schulgutsrechnung pro 1877/79.
Epiquerez, Ortsguts- und Schulgutsrechnung pro 1879.

Frutigen.

Ladholz, Bäuertgutsrechnung pro 1879.
Frutigen (Dorf), Schulgutsrechnung pro 1879.

Interlaken.

Unterseen, Kirchengutsrechnung pro 1879.

Laufen.

Laufen (Stadt), Bürgergutsrechnung pro 1879.

Laupen.

Kerzerz, Kirchengutsrechnung pro 1879.

Münster.

Elay, Ortsguts-, Schulguts- und Bürgergutsrechnung pro 1879.

Nidau.

Walperswyl, Kirchen- und Bürgergutsrechnung pro 1879.

Oberhasle.

Meiringen, Bäuertgutsrechnung pro 1879.
 Grund, » » »
 Wyler, Schattseite, » » »

Pruntrut.

Pruntrut, Ortsguts- und Schulgutsrechnung pro 1879.
 Seleute, » » » »
 Frégiécourt, Ortsgutsrechnung pro 1879.
 Bonfol, Kirchengutsrechnung pro 1879.
 Charmoille, » » »
 Damvant » » »
 St. Ursanne, Ortsguts- und Kirchengutsrechnung pro 1879.

Seftigen.

Kaufdorf, Bürgergutsrechnung pro 1879.
 Noflen, » » »
 Zimmerwald » » »

Thun.

Thun, allgemeine Ortsgutsrechnung pro 1879 und Rechnung über die Domänenverwaltung.

Wangen.

Oberbipp, Bürgergutsrechnung pro 1879.

In den übrigen 13 Amtsbezirken sind nach den Berichten der Regierungsstatthalter keine Rechnungsrückstände.

C. Verwaltung und Benutzung der Gemeindegüter.

Während des Berichtjahres gelangten 25 Nutzungs- und Bewirthschaftsreglemente zur regierungsräthlichen Genehmigung.

Zwei Bürgergemeinden wurden auf ihr Ansuchen ermächtigt, ihr Allmentland in bestimmten Parzellen um den Betrag der Grundsteuerschätzung an ihre Angehörigen zu veräußern, weil von dieser Massregel eine bessere Benutzung des Allmentlandes erhofft würde. An die Ermächtigung wurde die Bedingung

geknüpft, dass der Erlös von den verkauften Parzellen zu Kapital angelegt und seinem Zwecke entsprechend verwendet werde.

Im Uebrigen ist über die Bewirthschaftung und Benutzung der Gemeindegüter nichts Besonderes hervorzuheben, als dass sie nach den Amtsberichten in einigen Gemeinden zu wünschen übrig lässt.

Schlussbemerkung.

Die unterzeichnete Direktion hat ihren Bericht über das Jahr 1880 auf das Nöthigste zusammengedrängt, um Raum zu gewinnen zur hienach stattgefundenen Einschaltung einer statistischen Uebersicht über die Kirchen-, Orts- und Schulgüter. — Ueber die Armengüter bringt jeweilen die Direktion des Armenwesens die statistischen Zusammenstellungen in ihrem Verwaltungsberichte.

Die hierseitige Zusammenstellung gründet sich auf die Auszüge, welche die Regierungsstatthalterämter jeweilen bei der Passation der resp. Rechnungen auszufertigen und der hierseitigen Direktion einzusenden haben. Sie ist den Auszügen aus den Kirchen-, Orts- und Schulgutsrechnungen vom Jahre 1878 entnommen, darf aber als erster Versuch einer regelmässigen Gemeindegüterstatistik nur auf annähernde Richtigkeit Anspruch machen, indem es sich bei Zusammenstellung und Vergleichung der Vermögensziffern der einzelnen Gemeinden gezeigt hat, dass einerseits eine Anzahl Vermögensobjekte von Gemeinden (wie z. B. Geräthschaften) entweder noch gar nicht oder nicht in durchgängig gleichmässiger Weise geschätzt und andererseits zum Theil auch noch nicht vollständig nach ihrem Zwecke auseinandergehalten sind. Es wird indessen für spätere Zusammenstellungen auf Beseitigung dieser Mängel gedrungen werden.

Bern, den 25. April 1881.

Der Direktor des Gemeindegüterwesens:
 Rät.

Die Verhandlung über die Vertheilung der Gemeindegüter...

Die Verhandlung über die Vertheilung der Gemeindegüter...

Verhandlung

Die Verhandlung über die Vertheilung der Gemeindegüter...

Die Verhandlung über die Vertheilung der Gemeindegüter...

Wien, den 29. April 1817.

Der Verhandlung über die Vertheilung der Gemeindegüter...

Hier.

Die Verhandlung über die Vertheilung der Gemeindegüter...

Die Verhandlung über die Vertheilung der Gemeindegüter...

Die Verhandlung über die Vertheilung der Gemeindegüter...

Die Verhandlung über die Vertheilung der Gemeindegüter...

Die Verhandlung über die Vertheilung der Gemeindegüter...

Die Verhandlung über die Vertheilung der Gemeindegüter...

Die Verhandlung über die Vertheilung der Gemeindegüter...

Die Verhandlung über die Vertheilung der Gemeindegüter...

Die Verhandlung über die Vertheilung der Gemeindegüter...

Die Verhandlung über die Vertheilung der Gemeindegüter...

Die Verhandlung über die Vertheilung der Gemeindegüter...

Die Verhandlung über die Vertheilung der Gemeindegüter...

Statistische Uebersicht

über den Bestand der Ortsgemeindgüter (mit Ausschluss der Armengüter), zusammengestellt auf Grundlage der Rechnungen für das Jahr 1878.

Amtsbezirke.	Kirchengut.								Ortsgut.								Schulgut.																					
	Zahl der Kirchgemeinden.	Vermögen.				Schulden.	Reines Vermögen.	Zahl der Ortsgemeinden.	Vermögen.				Schulden.	Reines Vermögen.	Vermögen.				Schulden.	Reines Vermögen.																		
		Liegenschaften.	Kapitalien.	Geräthschaften.	Aktivrestanz.				Liegenschaften.	Kapitalien.	Beweglichkeiten.	Aktivrestanz.			Liegenschaften.	Kapitalien.	Geräthschaften und Lehrmittel.	Aktivrestanz.																				
Oberhasle	4	53,140	—	2,476	65	10,566	—	252	60	—	—	66,435	25	6	61,216	17	5,783	—	5,824	73	37,942	72	92,404	35	137,538	88	106,006	45	2,705	42	1,288	97	2,491	10	244,998	62		
Schwarzenburg	4	48,292	60	2,983	41	27,775	—	861	35	451	81	76,171	15	4	25,968	98	17,479	80	15,692	27	7,594	45	11,294	04	55,251	41	110,775	12	18,886	90	4,983	67	229	48	17,682	32	186,481	83
Erlangen	5	90,080	50	26,100	40	26,227	—	478	41	1,770	26	140,836	05	6	288,625	62	34,111	15	7,784	15	41,999	38	155,250	28	207,270	02	240,564	63	32,084	17	4,642	35	2,414	90	32,310	26	247,395	79
Saanen	4	60,470	—	—	—	3,400	—	—	—	—	—	63,870	—	3	71,876	27	63,831	20	1,471	59	399	72	64,370	10	83,208	68	88,441	22	22,836	80	—	—	609	09	1,007	95	110,879	16
Obersimmerthal	4	46,593	63	47,735	79	30,547	—	1,662	08	1,000	74	125,538	56	4	14,546	84	52,057	48	7,829	68	210	14	9,605	68	65,018	46	44,474	21	40,524	84	735	65	1,070	61	5,966	19	80,839	12
Niedersimmerthal	7	95,910	—	21,235	57	37,554	—	672	08	4,985	34	150,386	81	9	50,440	05	92,257	50	13,645	23	3,554	94	41,233	29	118,664	43	132,350	—	94,012	22	2,790	45	3,452	12	11,923	74	220,681	05
Thun	9	328,169	—	90,110	27	114,138	37	915	05	983	89	552,348	80	29	1,949,844	06	1,391,640	04	101,926	14	49,751	14	2,184,189	97	1,358,971	41	714,074	17	290,992	24	39,515	80	2,653	49	105,550	45	931,885	25
Schwarzenburg	4	48,292	60	2,983	41	27,775	—	861	35	451	81	76,171	15	4	25,968	98	17,479	80	15,692	27	7,594	45	11,294	04	55,251	41	110,775	12	18,886	90	4,983	67	229	48	17,682	32	186,481	83
Sotingen	8	111,547	10	17,333	27	45,330	46	22	01	24,839	07	162,293	77	27	37,277	29	155,020	74	48,173	77	8,167	29	93,357	33	153,111	76	433,838	65	140,646	85	10,167	28	3,081	21	55,791	75	534,092	31
Bern	13	685,100	—	412,198	78	86,549	30	34,747	25	1,831	39	1,219,262	03	13	1,705,493	47	4,891,357	50	20,537	17	894,291	51	4,724,285	01	2,727,384	64	569,570	54	365,525	54	18,959	45	11,796	92	179,096	11	768,566	14
Konolfingen	9	142,744	—	80,621	70	63,886	24	—	—	11,716	18	275,536	76	34	194,727	11	86,159	79	42,837	45	1,830	14	100,296	86	293,337	63	458,755	81	192,600	18	17,357	52	1,813	40	30,033	97	550,472	84
Signau	8	122,600	—	29,250	14	45,469	78	—	—	470	16	199,449	78	9	411,820	38	34,200	41	35,531	89	6,949	29	89,776	76	87,725	21	547,202	80	42,156	49	5,736	55	2,020	41	137,614	37	469,511	87
Trüchselwald	9	214,540	—	58,823	24	90,378	95	1,702	03	—	—	360,444	22	10	320,610	53	37,502	51	113,720	90	542	69	180,379	63	282,017	—	352,593	33	47,815	63	15,010	—	337	09	5,989	45	410,275	60
Burgdorf	9	319,220	—	24,220	70	64,155	90	940	21	12,944	67	396,192	14	20	735,566	55	691,106	85	97,243	70	37,890	21	876,226	68	1,185,490	63	734,072	10	147,604	33	19,940	40	2,559	01	142,160	22	762,015	62
Aarwangen	10	245,600	—	65,560	66	94,882	11	1,028	17	63,759	59	344,071	35	24	165,252	50	873,242	35	70,406	65	8,197	90	157,905	62	459,193	78	724,898	33	452,778	31	29,322	44	7,119	44	304,474	62	909,648	90
Wangen	6	135,600	—	47,728	90	35,902	41	4	63	1,297	27	217,968	67	27	116,869	12	94,565	45	70,129	13	13,016	62	86,196	88	208,383	44	653,096	13	164,565	09	40,346	48	2,932	34	154,272	50	706,667	54
Franzbrannen	7	160,730	—	47,036	23	31,081	—	2,145	35	10,566	38	230,426	30	20	465,362	80	369,929	53	49,063	81	11,197	70	241,428	91	645,034	93	607,680	—	100,182	15	7,180	20	5,005	45	21,437	35	695,610	45
Aarberg	11	82,080	—	52,374	61	25,472	65	226	35	2,935	93	157,217	68	12	633,205	—	869,908	93	46,853	05	1,405	44	164,433	10	897,939	32	588,308	62	45,309	97	9,434	51	230	05	44,905	37	598,377	78
Luppen	6	34,900	—	32,680	28	18,955	75	—	—	3,800	—	82,226	03	11	84,099	30	29,028	84	18,811	75	1,720	18	49,545	22	84,624	85	357,229	09	39,092	39	2,947	40	192	05	84,009	77	314,281	16
Erlach	5	66,174	—	18,489	28	20,412	—	304	28	783	46	102,394	02	14	2,030,067	70	343,151	26	37,977	77	8,350	79	243,715	16	2,182,772	36	250,751	60	43,283	44	6,788	55	33	95	1,283	20	319,384	54
Nidau	8	123,712	—	14,754	70	49,856	50	310	88	18,823	21	163,908	92	27	101,743	—	638,009	24	58,075	54	108,172	28	182,596	28	836,494	78	667,221	—	158,583	72	20,514	70	2,184	44	170,104	72	659,401	14
Birsau	8	194,002	—	72,413	56	63,562	—	—	—	23,950	71	302,029	79	15	134,109	39	772,068	74	41,344	93	40,044	45	60,778	31	926,789	20	364,551	65	113,329	66	11,010	30	1,964	82	8,849	41	482,607	62
Biel	2	—	—	2,921	—	—	—	103	05	3,946	85	Def. 1,322	80	4	1,274,286	05	806,206	56	293,434	50	40,892	52	1,651,052	18	739,767	45	—	—	40,749	38	—	—	135	20	—	—	40,930	58
Neuenstadt	3	65,000	—	5,940	62	8,720	—	490	25	540	18	80,210	19	5	128,410	—	428,259	95	37,362	75	3,677	04	185,658	62	407,031	12	136,893	—	183,375	56	4,578	75	1,063	43	—	—	805,910	74
Courtellary	12	414,257	35	15,710	21	70,220	40	2,417	09	4,820	19	497,784	86	19	2,330,663	72	1,592,454	84	164,477	70	60,689	89	1,938,998	29	2,169,287	86	285,244	90	325,053	84	5,841	70	1,886	28	21,534	41	596,492	31
Moutier	11	783,866	25	98,832	18	62,802	71	11,587	70	32,707	87	964,080	97	34	1,414,038	21	1,578,345	33	94,272	98	94,618	01	1,133,126	76	2,048,147	79	349,017	30	343,942	27	15,408	91	5,463	14	2,558	80	711,272	82
Freiborgen	7	481,741	—	101,420	54	58,898	20	623	71	7,869	63	661,631	82	17	3,450,701	17	2,114,941	11	36,497	09	13,128	47	257,087	59	3,454,733	25	203,891	—	83,749	83	11,296	35	6,280	44	5,430	—	299,787	62
Frantruf	14	814,414	58	380,679	79	229,028	89	13,203	61	9,410	28	1,427,916	59	37	10,748,108	29	2,514,690	36	121,376	02	149,396	48	2,285,664	50	11,249,906	65	40,860	08	200,588	21	5,975	10	16,488	04	579	67	263,031	76
Delsberg	10	769,561	83	245,493	20	162,341	55	15,546	33	10,632	95	1,182,209	98	23	719,496	33	1,445,598	78	54,313	35	156,203	62	997,672	76	1,377,939	32	288,779	—	769,616	29	10,693	40	14,063	33	33,813	30	1,059,340	72
Laufen	6	—	—	182,131	56	24,239	59	41,534	14	2,742	16	245,163	13	12	2,288,192	—	116,562	87	21,310	—	20,255	11	95,210	—	2,346,369	98	61,055	—	63,744	35	—	—	1,624	15	1,509	52	124,968	98
Total	228	6,844,584	47																																			